

Nachtragssatzung
(Entwurf)

**zur Haushaltssatzung
der Gemeinde Ostbevern
für das Haushaltsjahr 2018**

Aufgrund des § 81 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966), hat der Rat der Gemeinde Ostbevern mit Beschluss vom xx.xx.2018 folgende Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung für das Jahr 2018 erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushalts- planes einschl. Nachträge fest- gesetzt auf
	EUR	EUR	EUR	EUR
Ergebnisplan				
Erträge	22.981.000	104.500		23.085.500
Aufwendungen	24.352.300	176.400		24.528.700
Finanzplan				
<u>aus laufender Verwaltungstätigkeit:</u>				
Einzahlungen	18.831.700	105.000		18.936.700
Auszahlungen	21.659.500	176.400		21.835.900
<u>aus Investitionstätigkeit:</u>				
Einzahlungen	16.455.900		5.235.000	11.220.900
Auszahlungen	16.343.900	775.000		17.118.900
<u>aus Finanzierungstätigkeit:</u>				
Einzahlungen	661.000	5.400.000		6.061.000
<i>davon für „Gute Schule 2020“</i>	<i>178.000</i>			<i>178.000</i>
Auszahlungen	797.600	35.000		832.600

§ 2

Der bisher festgesetzte Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Fassung in Höhe von 178.000 € um 5.400.000 € erhöht und damit auf 5.578.000 festgesetzt, *davon sind unverändert 178.000 € für das Schulinfrastrukturprogramm „Gute Schule 2020“.*

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 23.252.500 EUR um 2.765.000 EUR erhöht und damit auf 26.017.500 EUR festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 1.371.300 EUR um 71.900 EUR erhöht und damit auf 1.443.200 EUR festgesetzt.

§ 5

Der bisher festgesetzte Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird nicht geändert.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden nicht geändert.

§ 7

Die bisher festgesetzten Regelungen zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung werden nicht geändert.